



Liestal, 24.08.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5.11., 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **167**

Vorstoss Nr. **2015/263 - Motion**

Titel: **Parkraumbewirtschaftung an den Kantonsstrassen gemäss Vorgaben der Gemeinden**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der gegenwärtige Umgang mit dem Parkraum entlang der Kantonsstrassen ist kaum ein Problem und es lässt sich aktuell nur bedingt Handlungsbedarf eruieren. Aus diesem Grund besteht hier nur eine geringe Priorität und die Aufforderung, gesetzliche Änderungen in diesem Bereich vorzusehen, ist daher unverhältnismässig.

In dicht besiedelten Räumen der Agglomeration und in den weiteren Ortszentren wird auf den Parkplätzen entlang der Kantonsstrasse die Parkzeit beschränkt oder die Parkplätze werden bewirtschaftet (durch die Gemeinden). Dies ist in der Regel den Nutzungen (Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, etc.) entlang dieser Strassen geschuldet, weshalb hier der Zugang zu den Parkplätzen allen potentiellen Nutzern gleichermaßen ermöglicht werden sollte. Mit der aktuellen Regelung ist dies gewährleistet. Kantonsstrassen müssen auch in Ausnahmesituationen, z.B. bei Schneefällen, Leitungsbrüchen, Unfällen etc., befahren werden können; daher sollten diese Parkplätze kurzfristig durch den Strassenbetreiber aufgehoben werden können.

Im Rahmen der Arbeiten zur trinationalen Strategie Strasse wurde für die gesamte Agglomeration der Umgang der Gemeinden mit dem öffentlichen Parkraum punktuell erhoben und zusammengestellt. Es hat sich gezeigt, dass der Umgang sehr unterschiedlich ist. Es besteht daher eher Bedarf für eine regionale Abstimmung der kommunalen Parkierungsreglemente als für eine Anpassung der Behandlung des Parkraums entlang der Kantonsstrassen.

Zwei weitere Aspekte sollten noch im Auge behalten werden:

- Mit der Parkplatzverordnung im Kanton Basel-Landschaft wird sichergestellt, dass die Parkierung für Anwohnende mit den privat zu erstellenden Parkplätzen erfolgt und somit öffentlicher Parkraum für die Anwohnerparkierung nicht benötigt wird. Das geforderte Anliegen, Anwohnerparkplätze auf öffentlichen Parkplätzen entlang von Kantonsstrassen zu ermöglichen, steht dazu im Widerspruch.
- Die Funktionen und die Ansprüche an die Kantonsstrasse können sich wandeln. Die Parkplätze dieser Strassen können hierbei eine strategische Reserve darstellen und den Handlungsspielraum des Kantons erweitern: Die Parkplätze können der Optimierung von Knoten, einer neuen Bushaltestelle, einem neuen Velostreifen, einer zusätzlichen Fahrspur, etc. weichen, ohne dass in dicht besiedelten Gebieten auf angrenzende Privatgrundstücke zugegriffen werden muss. Diesen Handlungsspielraum sollte sich der Kanton – gerade in Zeiten von knappen finanziellen Mitteln – tunlichst erhalten.